



**Ausschussdrucksache 21(22)187
vom 8. Oktober 2026**

**Stellungnahme Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten –
Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien (Produktionsallianz) und
PROG Producers of Germany**

Zugleich auch für:

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG DOK)
Deutsche Filmakademie

zu TOP 1 der 29. Sitzung am 14. Oktober 2026:

TOP 1 a

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke
durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter
(Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG)
BT-Drucksache 21/7820

TOP 1 b

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Film- und Kinostandort Deutschland stärken
BT-Drucksache 21/2808

TOP 1 c

Antrag der Fraktion Die Linke
Stärkung der Filmkultur durch verlässliche Förderung, gesetzliche
Investitionsverpflichtung für Streaming-Dienste und steuerliche Anreize
BT-Drucksache 21/3608

Stellungnahme der Produktionsallianz, der AG DOK, PROG Producers of Germany und der Deutschen Filmakademie zum Regierungsentwurf des Mediendienste-Investitionsverpflichtungsgesetzes (MedienInvestVG)

Berlin, 8. Oktober 2026

Anlässlich der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestags am 14. Oktober 2026

Ausführliche Stellungnahme der 4er-Runde zum Referentenentwurf:

https://kulturstaatsminister.de/fileadmin/user_upload/Downloads/BKM/Stellungnahmen_MedienInvest_barrierefrei/PA_PROG_DOK_Filmakademie_Stellungnahme_MedienInvestVG_4er-Runde_2026_05_14_CDR_barrierefrei.pdf

Die wichtigsten Leitplanken für die Zielgerade:

1. Keine Aushöhlungen der Definitionen
2. Definition der „wesentlichen Rechte“ im Gesetzestext
3. Jede Art von Filmförderung gehört zum Herstelleranteil

Den Reformkurs von Staatsminister Weimer unterstützen

Die 4-er-Gruppe unterstützt den von Staatsminister Wolfram Weimer vorgelegten Gesetzentwurf. Er überführt einen politischen Kompromiss in einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen und setzt ein klares Signal für die Zukunft des Film- und Medienstandorts Deutschland. Mit der Investitionsverpflichtung greift der Minister eine zentrale Forderung der deutschen Filmwirtschaft auf: Starke Auftraggeber und insbesondere internationale Streamingdienste sollen verlässlich Verantwortung für den Produktionsstandort übernehmen.

Staatsminister Weimer hat zusammen mit dem Bundesfinanzminister einen entscheidenden Reformschritt auf den Weg gebracht. Dieser Einsatz verdient die Unterstützung der Branche und des Parlaments. Der Entwurf bietet die Chance, die Finanzierung deutscher und europäischer Produktionen dauerhaft zu stärken und die wirtschaftlichen Perspektiven unserer Produktionsunternehmen und Kreativen nachhaltig zu verbessern.

Das parlamentarische Verfahren für ein starkes Gesetz nutzen

Ein Abgleich des vorliegenden Regierungsentwurfs mit dem politischen Kompromiss zeigt jedoch, dass dieser zuletzt einseitig verändert wurde. Insbesondere die für die Unternehmen zentrale Frage der Rechteteilung wurde zulasten der deutschen Produktionswirtschaft verschärft. Wir vertrauen darauf, dass der Deutsche Bundestag den Entwurf im parlamentarischen Verfahren sorgfältig prüft, gezielt verbessert und so die Balance des politischen Kompromisses wiederherstellen wird. Dafür müssen die tragenden Elemente des Entwurfs erhalten bleiben.

Länder, in denen Streamingplattformen hohe Umsätze erzielen, wie Frankreich und Italien, haben mit verbindlichen Investitionsquoten von bis zu 25% das europäische Recht umgesetzt.

Fakt ist: Die in dem vorliegenden Referentenentwurf des MedienInvestVG bezifferte Investitionsquote von 8% bzw. 12% ist ein deutliches Zugeständnis an Mediendienstanbieter zulasten der Produktionsunternehmen. Vergleicht man Deutschland mit wirtschaftlich vergleichbaren Märkten (Frankreich, Italien, Spanien), zeigt sich, dass die vorgesehene Quote unter dem Durchschnitt liegt. Der Durchschnitt der Investitionsquoten dieser Länder liegt je nach Berechnungsgrundlage zwischen 13 und 15%.

Die 8% wirken nur dann „hoch“, wenn man Deutschland mit zahlreichen kleinen Märkten vermischt, die in Hinblick auf die Umsätze der Streamingdienste in diesen Märkten nicht vergleichbar sind. Im realistischen Vergleich mit den großen europäischen Medienmärkten liegt Deutschland selbst bei einer Opt-Out-Quote von 12% deutlich unter dem Durchschnitt.

Besonders eklatant wird dieses Missverhältnis durch die überragende Bedeutung des deutschen Marktes: Deutschland ist für internationale Streamingplattformen inzwischen der wichtigste Absatzmarkt in Europa. Angemessen wäre eine deutlich höhere Quote auf dem Niveau anderer europäischer Filmnationen. Der gefundene politische Kompromiss von 8% bzw. 12% Investitionsquote muss daher als unterste Grenze unangetastet bleiben.

Drei Eckpfeiler sichern die Wirksamkeit

1. Verlässliche Investitionen in den Produktionsstandort

Die Investitionsverpflichtung schafft erstmals einen gesetzlich garantierten Mindestumfang an Investitionen der großen in Deutschland tätigen Anbieter. Für Produktionsunternehmen bedeutet dies eine bessere Planbarkeit. Für den Standort Deutschland entstehen stabilere Voraussetzungen, um Beschäftigung, kreative Kompetenz und Produktionskapazitäten zu erhalten und auszubauen. Die Folge: Auch deutsche Unternehmen können mehr investieren und auf Wachstum setzen.

2. Die 70-Prozent-Quote stärkt unabhängige Produktionsunternehmen

Die Quote für unabhängige Produktionsunternehmen stellt sicher, dass ein wesentlicher Teil der verpflichtenden Investitionen tatsächlich der unabhängigen Produktionswirtschaft zugutekommt. Damit schützt die Regelung die Vielfalt der Produktionslandschaft in einem von Konsolidierung geprägten Markt und stärkt den Wettbewerb. Eine leistungsfähige unabhängige Produktionswirtschaft ist die Grundlage für unterschiedliche Perspektiven, kreative Erneuerung und eine breite Auswahl an Stoffen.

3. Der Rechterückfall eröffnet nachhaltige wirtschaftliche Perspektiven

Der gesetzlich abgesicherte Rechterückfall ist ein zentraler struktureller Fortschritt. Damit wird das Marktdesign der Produktionswirtschaft zukunftsfähig. Bislang hing die Rechteverteilung maßgeblich von der Verhandlungsmacht der Beteiligten ab. Künftig sollen Produktionsunternehmen die Möglichkeit erhalten, eigene Rechtekataloge aufzubauen, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken und am langfristigen Erfolg ihrer Werke teilzuhaben. Wer an erfolgreichen Produktionen wirtschaftlich beteiligt bleibt, kann neue Stoffe entwickeln und höhere unternehmerische Risiken eingehen. Das stärkt die Dynamik und Innovationskraft des gesamten Produktionsmarktes.

Die Substanz des Gesetzes bewahren

Der Erfolg der Reform hängt davon ab, dass diese drei Eckpfeiler gemeinsam wirksam bleiben. Ein garantierter Investitionsumfang, die Beteiligung unabhängiger Produktionsunternehmen und der Rechterückfall ergänzen sich und tragen die strukturelle Wirkung des Gesetzes.

Wir warnen deshalb davor, den Entwurf durch weitreichende Ausnahmen, Umgehungsmöglichkeiten oder eine Abschwächung dieser Kernelemente auszuhöhlen. Ein Gesetz, dessen Verpflichtungen leicht umgangen werden können, würde die mit der Reform verbundenen Erwartungen enttäuschen und die angestrebte Investitionssteigerung verfehlen. Es darf auf keinen Fall durch Tricks, wie „Carve-Outs“ oder „Carry-Overs“ ausgehöhlt werden.

1. Keine Aushöhlung der Definitionen

1.1 Besonders wichtig: Definition „Neues audiovisuelles Werk“ bestätigen (§2)

Die im Entwurf vorgesehene Definition neuer Werke in § 2 Abs. 9 ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass die Investitionsverpflichtung tatsächlich Investitionen in neue Produktionen auslöst. Eine Erhöhung auf 5 Jahre würde es ermöglichen, dass die Verpflichtung mit „Lizenzware“ erfüllt werden kann.

1.2 Definition des „unabhängigen Filmherstellers“ bestätigen (§ 2)

Die Definition des unabhängigen Filmherstellers in § 2 Abs. 5 des Referentenentwurfs vom 05.05.2026 muss hier beibehalten werden.

1.3 Definition der „europäischen Werke“ bestätigen (§ 2)

Die im Entwurf vorgesehene Definition europäischer Werke in § 2 Abs. 8 ist zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass die Investitionsverpflichtung tatsächlich der europäischen und insbesondere der deutschen Film- und Fernsehwirtschaft zugutekommt.

2. Definition der „wesentlichen Rechte“ im Gesetzestext

Die Unterzeichner plädieren für die Aufnahme einer eigenständigen Regelung in § 8 Abs. 3, die die wesentlichen Rechte abschließend definiert. Die Definition sollte nach Werkarten differenzieren und muss die nachfolgenden Rechte als wesentlich umfassen:

Bei fiktionalen Werken: Das ausschließliche Verfilmungsrecht oder eine entsprechende Option an vorbestehenden Werken (z. B. Romanen, Theaterstücken, Treatments oder Kurzexposés) oder Schutzrechte an fiktiven Charakteren, die für das Werk wesentlich sind.

Bei dokumentarischen Werken: Das ausschließliche Nutzungsrecht am Dokumentarfilmbuch oder Treatment sowie entsprechende Optionsrechte. Archivrechte sind keine wesentlichen Rechte, da sie nicht die kreative Grundlage des Werkes bilden.

Bei Unterhaltungsformaten: Das ausschließliche Recht auf die Formatbeschreibung oder der wettbewerbsrechtliche Schutz des Formats gegen Nachahmung. Formatkonzepte ohne ausgearbeitete Formatbeschreibung sind nur dann erfasst, wenn sie urheberrechtlich geschützt sind.

Allgemeine Grundsätze: Die Aufzählung muss abschließend sein, um praktische Wirkung zu entfalten. Andernfalls bestehen Umgehungsmöglichkeiten, die diese Regelung in der Praxis aushebeln würden. Die Einbringung darüberhinausgehender Rechte ist nicht erforderlich, um den Rechterückfall nach Fristablauf im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziffer 1. auszulösen. Maßgeblicher Zeitpunkt muss der erste Vertragsschluss mit dem jeweiligen Mediendiensteanbieter sein, sofern die Rechte vom Hersteller von Beginn an eingebracht wurden. Auch die Erstattung von Entwicklungskosten als Teil der Herstellungskosten eines audiovisuellen Werkes durch den Mediendiensteanbieter ändert nichts an der rechtlichen Zuordnung der wesentlichen Rechte an das Produktionsunternehmen.

3. Jede Art von Filmförderung gehört zum Herstelleranteil

Ausdrückliche Regelung in § 8 Abs. 3, dass zum Eigenanteil sämtliche Mittel gewertet werden, die nicht direkt vom Mediendiensteanbieter in die Finanzierung einfließen. Eine Gleichbehandlung der Länderförderungen mit der Bundesförderung ist zwingend erforderlich. Die Einbeziehung der Regionalförderung in den Eigenanteil der Produktionsunternehmen setzt durch das Erfordernis der Regionaleffekte einen Anreiz, in Deutschland zu drehen. So fließen die Investitionen in deutsche Studios, Crew, Talente und regionale Dienstleistungen.

Zumindest muss ergänzt werden, dass ausländische automatische Förderungen (Tax Incentive/Credits) zum Herstelleranteil zählen, weil ausschließlich das Produktionsunternehmen (via lokale Produktionsdienstleister) die Möglichkeit des Zugriffs hat und das Produktionsunternehmen auch das Ausfall- oder Shortfall-Risiko trägt. Eine Anerkennung als Eigenleistung vermeidet Wettbewerbsverzerrungen.

4. Weitere Anliegen

4.1 Obligatorischen Rechterückbehalt in § 8 des MedienInvestVG verankern

Das Gesetz muss zwingend um eine Regelung ergänzt werden, die klarstellt, dass nur diejenigen Rechte übertragen werden dürfen, die für die konkrete Nutzung auf dem jeweiligen audiovisuellen Mediendienst erforderlich sind, und sämtliche darüber hinausgehenden, insbesondere die wesentlichen Rechte bei dem Produktionsunternehmen verbleiben. Eine entsprechende Regelung sollte in § 8 des Gesetzes aufgenommen werden.

Empfehlung: Ergänzung einer entsprechenden Regelung in §8 (NEU)

(2) Es dürfen lediglich die nach Art und Umfang für die Bereitstellung der gegenständlichen Produktion auf den eigenen audiovisuellen Mediendiensten des Mediendiensteanbieters benötigten Rechte übertragen werden. Dies sind je nach Art der Bereitstellung des Angebots des Mediendiensteanbieters

1. das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ab Erstveröffentlichung der gegenständlichen Produktion auf dem audiovisuellen Mediendienst;
2. das ausschließliche Senderecht ab Erstveröffentlichung der gegenständlichen Produktion im Programm des audiovisuellen Mediendienstes sowie
3. die damit verbundenen Nebenrechte, die für die Durchführung der Verwertung nach Nummern 1 und 2 erforderlich sind.

4.2 Rechterückfall darf nicht hinter gesetzlicher Regelung zurückfallen

Das MedienInvestVG soll die Verhandlungsposition und die Kapitalbasis der Produktionsunternehmen stärken. Für den Fall, dass ein Bundes- oder Landesgesetz bzw. ausgestaltende Richtlinien der Förderinstitutionen einen zeitigeren Rückfall von Rechten an die Produktionsunternehmen vorsehen, gehen diese Regelungen dem vorliegenden MedienInvestVG vor. Dies muss im Verfahren im Gesetz klargestellt werden.

4.3 Subquoten: 75% für neue Werke (§ 4)

Wir fordern die Erhöhung des Verteilungsschlüssels zugunsten von neuen Werken auf 75% für Investitionen in die Herstellung neuer europäischer audiovisueller Werke.

4.4 Anerkennungsfähige Investitionen (§ 6)

Das MedienInvestVG soll zusätzliche Investitionen zur Stärkung des Filmproduktionsstandortes erschließen. Anerkennungsfähig dürfen daher nur zusätzliche Ausgaben der Verpflichteten sein. Dies sollte ausschließen, dass beispielsweise Werbung, die ein Streamer für einen Film schaltet, gem. § 6 und als Medialeistung gem. § 136 FFG angerechnet wird. Insofern ist fraglich, ob die Erfüllung von bestehenden Pflichten, europäische Werke hervorzuheben (Art. 13 AVMD-RL) oder vermehrt barrierefreie Inhalte zur Verfügung zu stellen (Art. 7 AVMD-RL), einen „Booster“ rechtfertigt. Hier erfüllt ein Mediendiensteanbieter Pflichten und reduziert gleichzeitig seine Investitionen in Filmproduktionen.

Empfehlung: Einfügung § 6 Abs. 2 (NEU)

Nicht anerkennungsfähig sind Maßnahmen bzw. Kosten für Maßnahmen, die auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

Zudem ist eine Klarstellung notwendig für den Fall, dass Investitionen mehrerer konzernverbundener Unternehmen, die sich jeweils als Mediendiensteanbieter nach § 2 Abs. 1 qualifizieren, nur einmalig einem der konzernverbundenen Unternehmen zugerechnet werden.

Empfehlung: Ergänzung einer entsprechenden Klarstellung in § 6 Abs. 1.

4.5 Anerkennungsfähige Kosten für Werbung von 2,5 % auf 1% angleichen (§ 11)

Der Höchstbetrag für Werbung nach § 6 Nummer 6 sollte von 2,5 % auf 1% des Gesamtbetrags der Verpflichtung abgesenkt werden.

4.6 Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 11)

Wir fordern eine Ergänzung in § 11 Abs. 1, dass neben pauschalen Entgelten und Werbeeinnahmen ausdrücklich auch sämtliche transaktionalen Erlöse aus der kommerziellen Verwertung audiovisueller Inhalte, insbesondere TVoD-Umsätze aus Einzelabrufen, digitalen Leihmodellen und elektronischen Verkäufen, in die Bemessungsgrundlage der Investitionsverpflichtung einbezogen werden.

Produktionsallianz

Die Produktionsallianz ist die unabhängige Interessenvertretung der deutschen Produzentinnen und Produzenten von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Medien. Sie repräsentiert mit rund 375 Mitgliedern aus den Bereichen Animation, Dokumentation, Entertainment, Fernsehen, Kino und Werbung die wichtigsten Produktionsunternehmen und ist damit die maßgebliche Produzentenvertretung in Deutschland. Im nationalen und internationalen Rahmen tritt die Produktionsallianz gegenüber Politik, Verwertern, Tarifpartnern und allen Körperschaften der Medien- und Kulturwirtschaft für die Belange der Produktionsunternehmen ein.

Kontakt: Juliane Werlitz | juliane.werlitz@produktionsallianz.de | www.produktionsallianz.de

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (AG DOK)

Die AG DOK ist die film- und medienpolitische Interessenvertretung für das dokumentarische Genre in Deutschland und vertritt aktuell 1.000 Dokumentarfilmschaffende, die sich im AG DOK-Netzwerk und den beiden Sektionen Produktion und Buch & Regie organisieren, um die dokumentarische Filmkultur nachhaltig zu stärken. Unsere Mitglieder eint die Überzeugung, dass dem dokumentarischen Genre in all seinen Formen von der journalistischen Kurz-reportage bis zum künstlerischen Kino-Dokumentarfilm eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Meinungsvielfalt und der Verteidigung demokratischer Prozesse zufällt.

Kontakt: Susanne Binninger | binninger@agdok.de | www.agdok.de

Deutsche Filmakademie

Die Deutsche Filmakademie mit Sitz in Berlin wurde am 8. September 2003 gegründet und vereint inzwischen über 2300 Mitglieder aus allen künstlerischen Sparten des deutschen Films. Wir sind mit der Durchführung des Deutschen Filmpreises betraut, sind Veranstalter des Nachwuchspreises FIRST STEPS, fördern im Rahmen unserer Bildungsprogramme die Auseinandersetzung mit Film als Kunstform im schulischen und außerschulischen Kontext, sind Initiatoren der Veranstaltungsreihe Mein Film, den Werkstattgesprächen, des Podcasts Close Up und vielen weiteren Aktivitäten, die den

Austausch und die Diskussion um das Filmschaffen in Deutschland und Europa unter künstlerischen, wie ökonomischen Gesichtspunkten fördern. Die Deutsche Filmakademie – das zentrale Forum für Filmschaffende in Deutschland – ist ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Nachwuchsförderung und gesellschafts- und filmpolitisches Engagement spielen bei unseren Satzungszielen eine große Rolle.

Kontakt: Anne Leppin | leppin@deutsche-filmakademie.de | www.deutsche-filmakademie.de

PROG Producers of Germany

PROG Producers of Germany e.V. ist ein kreatives, wirtschaftliches und innovatives Netzwerk. Mit um die 150 Mitgliedern und einer starken Nachwuchssektion ist PROG die maßgebliche Vertretung der unabhängigen Kino-, Streaming- und Fernsehproduzent*innen in Deutschland. Der Verband bündelt und artikuliert die film- und marktpolitischen Interessen seiner Mitglieder, ist Sprachrohr und Vermittler gegenüber Förderern, Sendern, den nationalen und internationalen Branchenverbänden sowie der europäischen, nationalen, regionalen Politik.

Kontakt: Julia Maier-Hauff | jmh@prog.film | www.prog.film